

Damen und Herren  
des Ausschusses

Herrn Bürgermeister

nachrichtlich  
Damen und Herren des R a t e s  
Damen und Herren Ortsvorsteher

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 17. Sitzung des Ausschusses für Generation, Bildung, Kultur und Soziales der Gemeinde  
Welver, die am

**Donnerstag, dem 31.01.2019, um 17.00 Uhr,**  
**im Sitzungszimmer des Rathauses in W e l v e r**

stattfindet, lade ich herzlich ein.

Sollten Sie verhindert sein, bitte ich, eine(n) der gewählten Vertreter(innen) zu benachrichtigen.

### **Tagesordnung**

#### **A. Öffentliche Sitzung**

1. Errichtung einer weiterführenden Schule in der Gemeinde Welver  
**hier:** Sachstandsbericht
2. Leben im Quartier – Planung und Umsetzung von An- und Umbauten der Bernhard-Honkamp-Schule, um diese sowohl für die Aufgaben im Bildungsbereich, als für die vielfältigen Bedürfnisse zukunftsfähig zu machen  
**hier:** Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen vom 11.11.2018
3. Satzungsentwurf für die Benutzung und Unterhaltung von Unterbringungseinrichtungen sowie über die Zahlung von Benutzungsgebühren für ausländische Flüchtlinge, Aussiedler und Obdachlose
4. Elternbeitragssatzung der Offenen Ganztagschule
5. „Förderbereich Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen – Wir fördern, was Menschen verbindet“ des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung  
**hier:** Antrag der BG-Fraktion vom 02.01.2019
6. Anfragen / Mitteilungen

**B. Nichtöffentliche Sitzung:**

1. Weitere Beschäftigung des Pförtnerdienstes mit einer Person in der Asylunterkunft der ehemaligen Hauptschule, Wolter-von-Plettenberg-Straße 18, incl. der Kontrollfahrten zur Asylunterkunft Eilmser Wald 3 vom 01.07.2019 bis zum 30.06.2020
2. Anfragen / Mitteilungen

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Wagener

Begl.:



- Manske -

Damen und Herren  
Bauer, Berg, Braun, Fahle, Kerstin, Kimmel-Groß , Römer, Schönfeld, Supe und Wagener

Frau Rektorin Markus  
Frau Rektorin Pläßmann

<b>Gemeinde Welver</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>	
	Bereich: 2.2 Az.:	Sachbearbeiter/in: Herr Scholz Datum: 17.01.2019

Bürgermeister	<i>Schulz</i>	Allg. Vertreter	<i>18.01.19</i>
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	<i>26.17.15</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA		oef	22.03.2017	einstimmig			
RAT		oef	07.06.2017				
GBKS	3	oef	05.07.2017				
GBKS	1	oef	11.10.2017				
GBKS	3	oef	30.05.2018				
GBKS	2	oef	18.09.2018				
GBKS	<i>1</i>	oef	31.01.2019				

## Errichtung einer weiterführenden Schule in der Gemeinde Welver hier: Sachstandsbericht

### Sachdarstellung zur Sitzung des Rates am 07. Juni 2017:

Der Haupt- und Finanzausschuss hat mit Beschluss vom 22. März 2017 die Verwaltung mit der Prüfung beauftragt, ob die Einrichtung einer weiterführenden Schule in Welver (hier: Sekundarschule) realisierbar ist.

Am 20. Oktober 2011 hat der nordrhein-westfälische Landtag das 6. Schulrechtsänderungsgesetz und damit als neue Schulform der Sekundarstufe I die Sekundarschule beschlossen.

Gemäß § 17 a Schulgesetz können in der Sekundarschule alle Abschlüsse der Sekundarstufe I mit oder ohne Zuordnung zu unterschiedlichen Schulformen erreicht werden. Sie bereitet die Schüler/innen darauf vor, ihren Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe oder an einem Berufskolleg fortzusetzen. Sie gewährleistet in allen Organisationsformen auch gymnasiale Standards und stellt die Möglichkeit zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife über mindestens eine verbindliche Kooperation mit einem Gymnasium, einer Gesamtschule oder einem Berufskolleg sicher. Die Sekundarschule umfasst die Jahrgänge 5 bis 10 und ist in der Regel eine Ganztagschule.

Aufgrund der aktuellen gesetzlichen Grundlage müssen Sekundarschulen mindestens drei Parallelklassen pro Jahrgang haben; pro Klasse sind mindestens 25 Schülerinnen und Schüler erforderlich. Das bedeutet, dass pro Jahrgang mindestens 75 Schülerinnen und Schüler aus dem Gemeindegebiet die Sekundarschule in Welver besuchen müssen.

Gemäß § 82 Schulgesetz muss diese Mindestgröße für mindestens fünf Jahre gesichert sein.

Die Einschulungszahlen für die kommenden Jahre stellen sich wie folgt dar:

Schuljahr 2017/2018	95 Kinder
Schuljahr 2018/2019	92 Kinder
Schuljahr 2019/2020	97 Kinder
Schuljahr 2020/2021	98 Kinder
Schuljahr 2021/2022	102 Kinder
Schuljahr 2022/2023	102 Kinder.

Anhand der vorliegenden Einschulungszahlen scheint die Möglichkeit zur Errichtung zunächst gegeben. Zu beachten ist aber die Übergangsquote aus dem Grundschulbereich zum Gymnasium. Diese beträgt zurzeit ca. 40 %, so dass rein rechnerisch aktuell nur rund 60 Kinder für den Besuch einer Sekundarschule verbleiben. Damit würde die vorgeschriebene Mindestgröße nicht erreicht.

Zum aktuellen Schuljahresende 2016/2017 verlassen 96 Kinder den hiesigen Grundschulbereich; 31 Kinder wurden davon bereits an einem Gymnasium angemeldet. Somit blieben noch 65 Kinder für eine Sekundarschule übrig.

Für die Einrichtung einer neuen Sekundarschule ist ein Zeithorizont von mindestens 3 bis 5 Jahren realistisch. Im Verlauf dieser Phase können sich bei der rein zahlenmäßigen Betrachtung natürlich Veränderungen ergeben. Durch begleitende Maßnahmen kann z. B. die Übergangsquote zum Gymnasium beeinflusst werden. Auch eine Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen ist nicht ausgeschlossen.

Entscheidend für die Zustimmung zur Einrichtung einer Sekundarschule durch die Bezirksregierung ist, dass zum Zeitpunkt der Gründung die dann erforderlichen Schülerzahlen für eine Sekundarschule erreicht werden.

Für die Sekundarschule können bestehende Schulgebäude (z. B. das Gebäude der früheren Hauptschule), am besten Schulzentren, genutzt werden. Die Sekundarschule kann nach pädagogischen Gesichtspunkten auch auf vorhandene Gebäude aufgeteilt werden und Teilstandorte gem. § 83 Abs. 4 Schulgesetz bilden. Die Teilstandortlösung bietet für Welper, als Alternative zur Gründung einer eigenen Sekundarschule, natürlich auch die Möglichkeit einer Kooperation mit einer bestehenden Sekundarschule. Die Teilstandortlösung wurde bisher aber nur beim Zusammenschluss von bereits bestehenden Sekundarschulen genutzt. Ob es von Seiten einer Gemeinde mit einer bereits bestehenden Sekundarschule Interesse an einer entsprechenden Teilstandortlösung gibt, wurde bisher nicht geprüft.

Bei der Teilstandortlösung ist die horizontale und vertikale Gliederung von Teilstandorten zu unterscheiden.

Bei horizontaler Gliederung werden alle Schülerinnen und Schüler bestimmter Jahrgangsstufen an einem Teilstandort und alle Schülerinnen und Schüler der anderen Jahrgangsstufen an einem anderen Teilstandort beschult.

Bei vertikaler Gliederung werden alle Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen an allen Teilstandorten beschult. Diese Teilstandorte müssen mindestens dreizü-

gig sein. Sie dürfen bei vertikaler Gliederung zweizügig sein, wenn die Schule insgesamt mindestens fünfzügig ist und mit dem Teilstandort das letzte weiterführende Schulangebot in einer Gemeinde gesichert wird. Weitere Ausnahmen bei vertikaler Gliederung sind in begründeten Einzelfällen möglich, wenn dadurch das fachliche Angebot und die Qualitätsstandards nicht eingeschränkt werden.

Wie für alle Schulformen gilt auch für Sekundarschulen, dass durch die Bildung von Teilstandorten kein zusätzlicher Lehrerstellenbedarf entsteht.

**Beschlussvorschlag:**

Da zunächst die weiteren Beratungen abzuwarten sind, ergeht verwaltungsseitig kein Beschlussvorschlag.

**Beschluss des Rates vom 07.06.2017:**

Die Einrichtung einer weiterführenden Schule wird grundsätzlich begrüßt. Da fraktionsübergreifend noch erheblicher Beratungsbedarf besteht, wird die Angelegenheit **einstimmig** zur weiteren Beratung in den Ausschuss für Generation, Bildung, Kultur und Soziales verwiesen.

**Beschluss des Ausschusses für Generation, Bildung, Kultur und Soziales vom 05.07.2017:**

Der Ausschuss für Generation, Bildung, Kultur und Soziales beauftragt **einstimmig** die Verwaltung, den Weg zur Errichtung einer weiterführenden Schule in Welper weiter zu beschreiten, d. h. zu prüfen, ob die Einrichtung einer weiterführenden Schule in Welper realisierbar ist. Der Ausschuss ist über den jeweiligen Sachstand zu informieren.

**Sachdarstellung zur Sitzung am 11.10.2017:**

- Ein entsprechender Sachstandsbericht wird von der Verwaltung in der Sitzung gegeben. –

**Beschluss des Ausschusses für Generation, Bildung, Kultur und Soziales vom 11.10.2017:**

Der Ausschuss für Generation, Bildung, Kultur und Soziales beauftragt **einstimmig** die Verwaltung der Gemeinde Welper, deren Schulen und die hinzuzuziehenden Fachleute, einen Schulentwicklungsplan aufzustellen, um die den Schulen aufgetragenen Bildungsinhalte angemessen planen und umsetzen zu können. Die Kindergärten sind in die Planungen entsprechend mit einzubeziehen.

**Sachdarstellung zur Sitzung am 30.05.2018:**

- Ein entsprechender Sachstandsbericht wird von der Verwaltung in der Sitzung gegeben. –

## **Sitzung des Ausschusses für Generation, Bildung, Kultur und Soziales am 30.05.2018:**

1. BG Garzen gibt einen Sachstandsbericht. Am Ende seiner Ausführungen weist er darauf hin, dass diese Angelegenheit durchaus risikobehaftet ist. Darüber müsse sich die Politik im Klaren sein. Sollte aus Reihen der Fraktionen das Signal kommen, einen ersten Schritt zur Errichtung einer weiterführenden Schule zu gehen, müssen in 2019 entsprechende Haushaltsmittel für Planungskosten bereitgestellt werden. AV Wagener fasst zusammen, dass die Angelegenheit zunächst weiter in den Fraktionen diskutiert werden muss, um dann ein endgültiges Signal, bezogen auf die Errichtung einer weiterführenden Schule in Welver, zu geben. Entsprechende Haushaltsmittel für Planungskosten sind dann im Haushalt 2019 bereitzustellen.

## **Sachdarstellung zur Sitzung am 18.09.2018:**

- Ein entsprechender Sachstandsbericht wird von der Verwaltung in der Sitzung gegeben. –

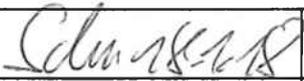
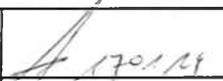
## **Sitzung am 18.09.2018:**

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt AM Stehling, die Tagesordnungspunkte 2 und 5 abzusetzen und zu einem späteren Zeitpunkt zu beraten. AM Kimmel-Groß beantragt den Tagesordnungspunkt 4 in die Fraktionen zu verweisen. Auch er soll in einer der nächsten Sitzungen beraten werden. Den Anträgen wird **einstimmig** stattgegeben.

## **Sachdarstellung zur Sitzung am 31.01.2019:**

- Ein entsprechender Sachstandsbericht wird von der Verwaltung in der Sitzung gegeben. –

<b>Gemeinde Welper</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>	
	Bereich: 2.2 Bildung/Soziales/Freizeit Az.: 2.2	Sachbearbeiter: Herr Scholz Datum: 17.01.2019

Bürgermeister		Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA		oef	28.11.2018				
GBKS	2	oef	31.01.2019				

**Leben im Quartier – Planung und Umsetzung von An- und Umbauten der Bernhard-Honkamp-Schule, um diese sowohl für die Aufgaben im Bildungsbereich, als für die vielfältigen Bedürfnisse zukunftsfähig zu machen hier: Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen vom 11.11.2018**

**Sachdarstellung zur Sitzung am 28.11.2018:**

- Siehe beigefügten Antrag –

Im Maßnahmenprogramm 2019 sind unter IV -0314003 (Planung und Durchführung des OGS Erweiterungsbaus) 25.000,00 € eingestellt.

**Beschlussvorschlag:**

Da die Beratungen im Haupt- und Finanzausschuss abzuwarten sind, erfolgt verwaltungsseitig kein Beschlussvorschlag.

**Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 28.11.2018:**

AM Rohe beantragt den Antrag zur weiteren Beratung in die nächste Sitzung des Ausschusses für Generation, Bildung, Kultur und Soziales zu verweisen.

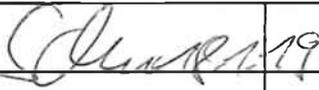
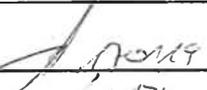
**Beschluss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt **einstimmig** den vorab genannten Antrag.

**Sachdarstellung zur Sitzung am 31.01.2019:**

Da zunächst die Beratungen im Ausschuss für Generation, Bildung, Kultur und Soziales abzuwarten sind, erfolgt verwaltungsseitig kein Beschlussvorschlag.

<b>Gemeinde Welver</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>	
	Fachbereich 2.2 Az.:	Sachbearbeiter/in: Herr Scholz Datum: 17.01.2019

Bürgermeister		Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GBKS	3	oef	31.01.2019				
HFA		oef					
Rat	12/16	oef					

**Satzungsentwurf für die Benutzung und Unterhaltung von Unterbringungseinrichtungen sowie über die Zahlung von Benutzungsgebühren für ausländische Flüchtlinge, Aussiedler und Obdachlose**

**Sachdarstellung**

– Siehe beigefügten Satzungsentwurf –

Die Satzung 25b (*Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von gemeindlichen Einrichtungen für Aussiedler, ausländische Flüchtlinge und Obdachlose in der Gemeinde Welver*) bedurfte zur Anpassung der Benutzungsgebühren einer Überarbeitung.

Zur Vereinfachung und Entbürokratisierung wurden die derzeitigen Satzungen 25a (*Satzung über die Benutzung von gemeindlichen Einrichtungen für Aussiedler, ausländische Flüchtlinge und Obdachlose in der Gemeinde Welver*) und 25b im beiliegenden Entwurf zur Satzung 25 zusammengefasst. Zusätzlich zum Satzungsentwurf liegt auch der Entwurf einer zugehörigen Hausordnung vor. Der Gebührenkalkulation liegen die Haushaltszahlen aus 2017 zu Grunde (siehe beigefügte Übersicht), da derzeit für 2018 noch kein gesichertes Zahlenmaterial vorliegt.

Die Gebührenkalkulation nach dem Personenmaßstab schloss mit 342,17 €/Person ab. Da diese Gebühr aus Sicht der Verwaltung für die Selbstzahler eine finanzielle Härte darstellen würde, wird vorgeschlagen, eine Gebühr nach dem Quadratmetermaßstab (derzeit 13,41 €) zu erheben.

Zum besseren Verständnis wird auf den Vermerk vom 21.11.2018 hingewiesen, der die Berechnung der monatlichen Benutzungsgebühr zeigt.

**Anmerkung:**

Nach § 3 und 10a AsylbLG ist die Gemeinde Welver u. a. zuständig für den notwendigen Bedarf an **Unterkunft** und **Heizung** für die Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG, d. h., dass die Unterkunftskosten letztendlich von der Gemeinde Welver übernommen werden. Ähnlich verhält es sich mit den Leistungsberechtigten nach dem Sozialgesetzbuch II („Hartz IV“). Hier übernimmt z. B. das Jobcenter Soest die angemessenen Unterkunftskosten und

erstattet sie der Gemeinde nach Abgabe einer Abtretungserklärung des Leistungsempfängers.

Selbstzahler sind die Personen, die sich im Arbeitsprozess befinden und noch übergangsweise in gemeindlichen Unterkünften wohnen.

### **Beschlussvorschlag**

Der Ausschuss für Generation, Bildung, Kultur und Soziales empfiehlt dem Rat, die Satzung über die Benutzung und Unterhaltung von Unterbringungseinrichtungen sowie über die Zahlung von Benutzungsgebühren für ausländische Flüchtlinge, Aussiedler und Obdachlose nach dem Quadratmetermaßstab zu beschließen.

Pos.	Konto-Nr.	Bezeichnung	Insgesamt	KST 0330	KST 05100	KST 01466	KST 01463	KST 01462	KST 01461	KST 01460
				Hauptschule	Eilmser Wald	Miet. Kirchplatz 15	Miet. Haselstr. 7	Miet. Zur Grünen Auo 47	Miet. Frankenkamp 23	Miet. Schützenstr. 4
			[ EUR ]	[ EUR ]	[ EUR ]	[ EUR ]	[ EUR ]	[ EUR ]	[ EUR ]	[ EUR ]
		<b>Aufwendungen</b>								
1	5011-5032	Personalkosten	312.024,59 €	184.957,48 €	107.076,87 €	6.309,29 €	3.217,00 €	2.294,10 €	4.236,22 €	3.933,61 €
2	5211	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	69.086,73 €	12.751,63 €	54.468,41 €	817,41 €	0,00 €	0,00 €	501,24 €	548,04 €
3	524101	Grundbesitzabgaben	56.475,91 €	29.211,15 €	21.314,37 €	3.059,51 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.890,88 €
4	524102	Versicherungsaufwendungen für Grundstücke und bauliche Anlagen	21.478,12 €	16.516,69 €	4.780,40 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	181,03 €
5	524104	Stromaufwendungen	60.927,63 €	35.853,55 €	18.492,05 €	1.932,21 €	1.584,00 €	1.376,51 €	0,00 €	1.689,31 €
6	524105	Wasseraufwendungen (Frischwasser)	21.846,80 €	6.094,10 €	13.170,35 €	1.383,72 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.198,63 €
7	524106	Olafwendungen	64.445,43 €		58.677,83 €	3.294,66 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.472,94 €
8	524107	Gasaufwendungen	44.145,26 €	44.145,26 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
9	524109	Wartungsaufwendungen für Brandmelde-, Blitzschutz-, Alarmanlagen etc.	5.680,73 €	3.008,99 €	2.671,74 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
10	524199	Sonstige Bewirtschaftungsaufwendungen	210,10 €		158,62 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
11	525102	Instandsetzungsaufwendungen, Materialaufwendungen, Ersatzteile etc.	1.869,08 €		1.869,08 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	51,48 €
12	528102	Werkzeuge, Arbeitsmittel und ähnliches	2.459,41 €	1.394,36 €	1.065,05 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
13	528199	Aufwendungen für sonstige Sachleistungen	3.841,72 €	340,12 €	3.401,60 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	100,00 €	0,00 €
14	529102	Abfallsorgung	5.108,55 €	1.890,45 €	3.218,10 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
15	529103	Deponiebenutzungsgebühren	352,31 €	352,31 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
16	529112	Aufwendungen für die Schädlingsbekämpfung	911,23 €	282,81 €	628,42 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
17	529199	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	131.882,83 €	131.450,92 €	431,91 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
18	541203	Dienst- und Schutzkleidungsaufwendungen	2.855,57 €	1.175,30 €	1.680,27 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
19	5422	Mieten und Pachten	40.678,32 €	1.549,40 €	1.549,40 €	9.799,52 €	8.760,00 €	6.000,00 €	13.020,00 €	0,00 €
20	5423	Leasing	11.039,64 €	11.039,64 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
21	542901	Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Dien	435,00 €	435,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
22	543102	Femmeldeaufwendungen	1.933,52 €	1.316,59 €	616,93 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
23	543111	Aufwendungen für Hygieneartikel	12.247,76 €	7.463,36 €	4.784,40 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
24	543199	Sonstige Geschäftsaufwendungen	116,52 €	116,52 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
25	5441	Steuern, Versicherungen, Schadenfälle	149,79 €		149,79 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
26	5711	Abschreibungen aus dem Jahr 2016	57.128,00 €	52.061,00 €	3.795,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.272,00 €
27	5711	kaulatorische Zinsen 2016	97.193,74 €	53.363,90 €	41.485,95 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.343,90 €
28		<b>Gesamtaufwendungen</b>	<b>1.026.524,29 €</b>	<b>596.770,53 €</b>	<b>345.486,54 €</b>	<b>26.596,32 €</b>	<b>13.561,00 €</b>	<b>9.670,61 €</b>	<b>17.857,46 €</b>	<b>16.581,82 €</b>

Durchschnittlich geschätzte Anzahl Asylbewerber für das Jahr 2019 250

Kosten pro Asylbewerber pro Jahr (1.026.254,29 € /250 Asylbewerber) 4.106,10 €

Kosten pro Asylbewerber pro Monat (4.106,10 € /12 Monate) 342,17 €

## **VERMERK 21.11.2018 Berechnung Benutzungsgebühr gemeindl. Unterk.**

Die Benutzungsgebühr für die gemeindlichen Unterkünfte berechnet sich wie folgt:

Gesamtkosten: **1.026.524,29 € p. a.**

geteilt durch die Anzahl der Quadratmeter der genutzten Flächen gemäß Wohnflächenverordnung

Eilmser Wald 3: **2.310 m<sup>2</sup>**

Hauptschule: **3.526 m<sup>2</sup>**

gemietete und eigentümliche Wohnungen: **541 m<sup>2</sup>**

**1.026.524,29 € p. a. / 6.377 m<sup>2</sup> = 160,97 € p. a. / 1 m<sup>2</sup>**

**entspricht 13,41 € p. m. / 1 m<sup>2</sup>**

gez. Schemme



# 25

## S a t z u n g

**über die Benutzung  
und Unterhaltung von  
Unterbringungseinrichtungen  
sowie über die Zahlung  
von Benutzungsgebühren für  
ausländische Flüchtlinge,  
Aussiedler und Obdachlose**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666, SGV. NRW 2023), zuletzt geändert am 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) und der §§2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert am 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Gemeinde Welver am                    folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Rechtsform und Zweckbestimmung**

- (1) Die Gemeinde Welver unterhält zur vorübergehenden Unterbringung
- a) von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (FlüAG),
  - b) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Sozialgesetzbuch II oder Sozialgesetzbuch XII erhalten,
  - c) von Aussiedlern, Spätaussiedlern und Zuwanderern gem. § 2 des Landesaufnahmegesetzes und
  - d) von Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes unterzubringen sind,

Übergangswohnheime, Wohnungen und Zimmer in Wohnungen – nachfolgend Unterkünfte genannt – als öffentliche Einrichtungen.

- (2) Bestehende Unterkünfte im Sinne dieser Satzung sind die Unterkünfte Eilmser Wald 3, die ehemalige Hauptschule sowie die derzeit von der Gemeinde Welver betriebenen und angemieteten Wohnungen und Zimmer in Wohnungen, die der Unterbringung von Aussiedlern, ausländischen Flüchtlingen und Obdachlosen dienen.

- (3) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

## **§ 2 Unterkünfte**

- (1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt der Bürgermeister. Der Bürgermeister kann Unterkünfte streichen oder weitere Unterkünfte in den Bestand aufnehmen. Der Bestand der Unterkünfte ist Anlage 1 zu entnehmen.
- (2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den in § 1 Abs. 1 lit. a)-d) aufgeführten Personengruppen zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

### § 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1 Absatz 1 lit. a)-d).
- (2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen. Er ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und zur Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf die Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf einen Verbleib in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.
- (3) Der Bürgermeister erlässt eine Benutzungsordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt.
- (4) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. In dringlichen Fällen kann der Wohnraum mündlich zugewiesen werden. Die Zuweisung erfolgt widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraumes. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der zugewiesenen Unterkunft widerrufen bzw. können ihnen andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere, wenn
  - a) Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,  
oder
  - b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstößen gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung,  
oder
  - c) bei Standortveränderung der Unterkünfte,  
oder
  - d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll,  
oder
  - e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist,  
oder
  - f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche nachgewiesen werden,  
oder
  - g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen  
oder
  - h) wenn die Benutzungsgebühren aus von der untergebrachten Person zu vertretenden Gründen nicht gezahlt werden.
- (5) Wird einer zuvor benutzungsberechtigten Person aufgrund des Absatzes 4 das Benutzungsrecht widerrufen, ist diese verpflichtet, mit Beendigung der Unterbringung ihr gesamtes Mobiliar und sonstige Gegenstände zu entfernen. Kommt sie dieser Verpflichtung nicht nach, werden Mobiliar und sonstige Gegenstände auf Kosten der zuvor benutzungsberechtigten Person auf Lager

genommen. In diesem Falle haftet die Gemeinde für Schäden nur dann, wenn den Beauftragten des Bürgermeisters fahrlässige Beschädigung nachgewiesen wird. Über die auf Lager genommenen Sachen ist ein Inventarverzeichnis aufzustellen, das von zwei Dienstkräften der Gemeindeverwaltung zu unterzeichnen ist.

- (6) Unterlässt es der gemäß Absatz 5 über das Mobiliar Verfügungsberechtigte nach zweimaliger schriftlicher Anmahnung die gelagerten Sachen abzuholen, können sie nach Ablauf von zwei Monaten, vom Zeitpunkt der ersten Aufforderung an gerechnet, öffentlich versteigert werden. Die Kosten einer Versteigerung sind vorab aus dem Erlös zu decken. Wenn die öffentliche Versteigerung untunlich erscheint, wird über die Gegenstände nach pflichtgemäßem Ermessen anderweitig verfügt.

#### **§ 4**

#### **Benutzungsgebühren**

- (1) Die Gemeinde Welper erhebt für die Benutzung der Unterkünfte einheitliche Benutzungsgebühren.

Die Bemessungsgrundlage für die Höhe der einheitlichen Benutzungsgebühren besteht aus der gesamten Belegungsfläche der durch die Gemeinde Welper genutzten Unterkünfte (entsprechend der Nutzungsfläche der Zimmer sowie der Gemeinschaftsflächen gemäß der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003) und der Gesamtkosten, die der Gemeinde durch den Unterhalt der Einrichtungen jährlich entstehen.

Diese Gesamtkosten sind durch die Anzahl an Quadratmetern der belegten Fläche zu teilen.

- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt demnach im Monat je untergebrachter Person (im Sinne des § 1 Abs. 1 lit. a)-d)) 13,41 € für jeden dieser Person zugewiesenen Quadratmeter.
- (3) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 Abs. 2 aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 KAG davon unberührt.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch die Hausmeisterin oder den Hausmeister. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebühreinzahlung.
- (5) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum dritten Werktag eines jeden Monats, an die Gemeindekasse zu entrichten. Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine tagesgenaue Berechnung der Kosten. Überzahlungen insbesondere bei Auszug sind auszugleichen.

## **§ 5 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die gemäß § 1 Abs. 1 lit. a)-d) für die Unterkünfte benutzungsberechtigten Personen.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstößt. Verstöße gegen die Vorschriften der Benutzungsordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der derzeit gültigen Fassung geahndet werden.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am [xx.yy.2018] in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Benutzung von gemeindlichen Einrichtungen für Aussiedler, ausländische Flüchtlinge und Obdachlose vom 26.09.2000 und die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen für Aussiedler, ausländische Flüchtlinge und Obdachlose in der Gemeinde Welper vom 26.09.2000, zuletzt geändert am 18.12.2014, außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welper vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59514 Welper, den  
Az.: 2.2 63-01/5

Der Bürgermeister

- Schumacher –

## **Anlage 1 – Verzeichnis der Unterkünfte im Sinne des § 2 Absatz 1**

### Gemeindeeigentum:

Ehemalige Hauptschule, Wolter-von-Plettenberg-Straße 18, Welper

Eilmser Wald 3, Welper

Schützenstraße 4, Welper

### Angemietete Wohnungen:

Kirchplatz 15, Welper

Haselstraße 7, Welper

Zur grünen Aue 47, Welper

Frankenkamp 23, Welper

**Gemeinde Welper  
Der Bürgermeister**

---

Aufgrund des § 3 Abs. 3 der Satzung der Gemeinde Welper über die Benutzung und Unterhaltung von Unterbringungseinrichtungen sowie über die Zahlung von Benutzungsgebühren für ausländische Flüchtlinge, Aussiedler und Obdachlose

erlässt

**der Bürgermeister**

folgende

**HAUSORDNUNG**

**für die gemeindlichen Unterkünfte  
i.S.d. §§ 1 Abs. 2 und 2 Abs. 2 dieser Satzung**

**I. Gegenseitige Rücksichtnahme**

Die Unterkunftsbewohner sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet. Zum Schutz dieser Pflicht sind folgende Verhaltensregeln zu befolgen:

1. Das Fußballspielen auf der Rasenfläche ist untersagt.
2. Um eine Störung der Nachtruhe zu vermeiden, ist ab 22.00 Uhr jedes störende Geräusch zu unterlassen. Dieses gilt insbesondere für Lärmbelästigungen, die auf übermäßigen Genuss von Rauschmitteln wie Alkohol oder Tabak zurückzuführen sind. Der Aufenthalt im Freien soll nach 22.00 Uhr auf das Notwendigste beschränkt werden.
3. Jedes störende Geräusch, insbesondere starkes Türenwerfen, Zuschlagen von Fenstern, Spielen von Kindern in den Hausfluren und solche Tätigkeiten, die Erschütterungen der Unterkünfte hervorrufen können oder die Mitbewohner durch entstehenden Lärm belästigen und die häusliche Ruhe beeinträchtigen, sind zu vermeiden.
4. Das Musizieren ist zwischen 22.00 und 9.00 sowie zwischen 13.00 bis 16.00 Uhr nicht gestattet. Lautsprecher dürfen nur auf Zimmerlautstärke eingestellt werden.
5. Insbesondere auf kranke oder alte Personen und solche, die arbeiten müssen, ist die erforderliche Rücksicht zu nehmen.

**II. Sorgfaltspflichten**

1. Alle ausgehändigten Schlüssel sind der Gemeinde Welper zu übergeben, wenn der Benutzungsberechtigte auszieht. Verliert ein Benutzungsberechtigter den Haus- oder Wohnungsschlüssel, so ist die Gemeinde Welper berechtigt, ein neues Schloss und neue Schlüssel auf Kosten des Verlierenden anfertigen zu lassen. Ohne Genehmigung der Gemeinde Welper dürfen keine Schlüssel angefertigt werden. Nachgefertigte Schlüssel sind beim Auszug ebenfalls der Gemeinde auszuhändigen.

2. Die Bewohner haften für alle Schäden, die durch das Einschlagen von Nägeln, Eindrehen von Schrauben usw. entstehen. Das Anbringen von Nägeln, Schrauben usw. in Türen und Fensterrahmen ist nicht gestattet.
3. Das Anbringen von Außenantennen ist nicht gestattet.
4. Das Einsteigen in Wohnräume durch die Fenster ist nicht erlaubt.
5. Es ist nicht gestattet, in den Wohnräumen Fahrräder abzustellen.

### **III. Reinigungs- und Reinhaltungspflichten**

Die Hygiene gebietet es, der Gemeinde Welper einen Ungezieferbefall unverzüglich mitzuteilen. Der Benutzer, in dessen Räumlichkeiten das Ungeziefer auftritt, hat für die Beseitigung dessen Sorge zu tragen. Wird diese Pflicht nicht eingehalten, haftet der entsprechende Bewohner für alle entstehenden Schäden.

### **IV. Waschordnung**

1. In Ausgussbecken der Wasserversorgung, die Toiletten und die Sinkkästen dürfen unter keinen Umständen Abfälle, Asche, schädliche Flüssigkeiten oder ähnliches hineingeworfen, geschüttet oder abgeleitet werden. Die Abflussbecken dürfen nicht zum Abstellen von Eimern, Waschfässern oder ähnlichem verwendet werden.
2. Es ist nicht gestattet, Abfälle oder Abwässer aus den Fenstern zu schütten.

### **V. Brandschutz**

Im Interesse des Brandschutzes dürfen leicht entzündliche Gegenstände nicht in den Wohnräumen gelagert werden. Die Benutzung von Grills, Feuerstellen oder ähnlichem ist innerhalb der Gebäude nicht gestattet.

### **VI. Tierhaltung**

Jede Tierhaltung ist untersagt.

### **VII. Müllentsorgung**

Die Müllentsorgung ist nur durch und in dafür von der Gemeinde Welper zur Verfügung gestellten Müllgefäßen gestattet.

### **VIII. Bauliche Veränderungen**

Bauliche Veränderungen dürfen nicht vorgenommen werden. Ställe und sonstige Baukörper dürfen nicht errichtet werden.

### **IX. Haftung**

Bei Nichteinhaltung dieser Hausordnung haftet der Nichteinhaltende für alle durch die Nichteinhaltung entstandenen Schäden.

## **X. Fragen, Wünsche, Anregungen, Beschwerden**

Fragen, Wünsche, Anregungen oder Beschwerden sind bei der Gemeinde Welper schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen.

59514 Welper, den  
Az.: 2.2 63-01/5

Der Bürgermeister

- Schumacher -

Tages. Absprache T. Römer  
am 18.01.2019 *hlo*

# Bürgergemeinschaft Welper e.V.

Bürgergemeinschaft Unabhängige Wählergemeinschaft



Gemeinde Welper  
z.Hd. Herrn Bürgermeister Schumacher  
Am Markt 4  
59514 Welper

Fraktionsvorsitzender:  
Tim-Fabian Römer  
Ladestraße 1  
59514 Welper  
Mobil: 0176/94880830  
E-Mail: tifa.rom@t-online.de

Welper, den 07.01.2019

## Sitzungen des Hauptausschusses und des Gemeinderates

### Antrag zur Tagesordnung gem. § 48 Abs. 1 S. 2 und S. 4 GO NRW

#### hier: Sachstandsanfrage Gebührenkalkulation für gemeindliche Unterkünfte

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schumacher,

ich bitte den o.g. Antrag auf die Tagesordnung der anstehenden Sitzung des Ausschusses für Generationen, Bildung, Kultur und Soziales zu setzen.

#### Begründung:

Nachdem für das Haushaltsjahr 2018 keine Anpassung der Gebührensatzung für die gemeindlichen Notunterkünfte erfolgte, wurde unter Tagesordnungspunkt 4 des GBKS vom 30.05.2018 die vorläufige Gebührenkalkulation beraten und in den GBKS vom 18.09.2018 vertagt.

In der Sitzung des GBKS wurde der Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung genommen. Eine Anpassung der Gebührensatzung für die „Benutzung von gemeindlichen Einrichtungen für Aussiedler, ausländische Flüchtlinge und Obdachlose in der Gemeinde Welper“ erfolgte auch für das Haushaltsjahr 2019 nicht.

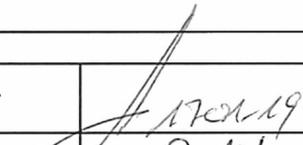
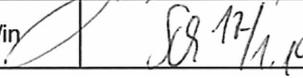
Da die Gebührensatzung in Verbindung mit den entsprechenden jährlichen zu erlassenden Gebührenbescheiden nicht nur für die Gemeinde Welper, sondern auch für den Kreis Soest und das Jobcenter Hellweg AHA notwendig sind, um die Kosten der Unterkunft im Sozialleistungsbereich monatlich zu gewähren, ist eine Anpassung notwendig.

Es wird um entsprechende Sachstandsmitteilung in der anstehenden Sitzung des GBKS am 30.01.2019 gebeten. Im Vorfeld sollen Absprachen mit den beteiligten Behörden erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Tim-Fabian Römer  
-Fraktionsvorsitzender-

<b>Gemeinde Welver</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>	
	Bereich: Bildung, Freizeit u. Soziales Az.: 2.2	Sachbearbeiter: Frau Schmitz Datum: 17.01.2019

Bürgermeister		Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oeff/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GBKS	4	oeff	31.1.19				

### Elternbeitragssatzung der Offenen Ganztagsschule

#### Sachdarstellung zur Sitzung des Ausschusses für Generationen, Bildung, Kultur, Schule vom 30.01.2019:

Die Elternbeiträge für die Offene Ganztagsschule sind seit 2006 konstant geblieben, ebenso die Jahreseinkommensgrenzen (s. Elternbeitragssatzung für die Offene Ganztagsschule im Primarbereich der Gemeinde Welver vom 12.06.2006).

Im Laufe der letzten Jahre kam es immer wieder dazu, dass Empfänger von ALG II oder Asylbewerberleistungen zu einem Elternbeitrag für die Offene Ganztagsschule herangezogen wurden. Die niedrigste Einkommensgrenze liegt zurzeit bei 12.271,00 EUR jährlich. Diese Einkommensgrenze wurde schon von der Mehrzahl der o.a. Empfänger überschritten, so dass es zu einer Beitragsfestsetzung kam. Dieses stellt eine soziale Ungerechtigkeit dar.

Es ist somit dringend erforderlich, dass die Einkommensgrenzen alle neu angepasst werden. Da auch die Elternbeiträge seit dem 01.08.2006 nicht mehr angepasst worden sind, wird auch hier eine Beitragsanpassung vorgeschlagen (s. den beigefügten Entwurf der Elternbeitragssatzung).

#### Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Generationen, Bildung, Kultur und Schule empfiehlt dem Rat, die in der Anlage beigefügten Elternbeitragssatzung ab dem 01.08.2019 neu zu beschließen.

- alt -

## Elternbeitragssatzung für die Offene Ganztagschule im Primarbereich der Gemeinde Welper vom 12.06.2006

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 ( GV. NRW. S. 644) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV .NRW S. 644) sowie des RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.01.2006 hat der Rat der Gemeinde Welper in seiner Sitzung am 07.06.2006 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Offene Ganztagschule

- (1) Die Gemeinde Welper betreibt ab dem Schuljahr 2006/2007 an der Bernhard - Honkamp- Schule eine Offene Ganztagschule nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein- Westfalen vom 26.01.06 in der jeweils aktuellen Fassung.
- (2) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten bindet aber für die Dauer eines Schuljahres. Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z. B Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) jeweils zum 1. eines Monats möglich. Gleiches gilt für Abmeldungen, jedoch sind diese nur mit Wirkung zum Monatsende möglich.
- (3) An den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule können die Schüler/ Schülerinnen der Bernhard – Honkamp- Schule teilnehmen. Soweit Bedarf besteht werden im Falle freier Kapazitäten auch Schüler/innen der Grundschule Borgeln aufgenommen, sofern dem Antrag nach § 39 SchulG auf Änderung der Pflichtschule stattgegeben wurde. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit Plätze vorhanden sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Besuch der Offenen Ganztagschule. Über die Aufnahme entscheidet der/ die Schulleiter/in aufgrund des Kriterienkatalogs der Schulkonferenz.
- (4) Im Zusammenhang mit dem Betrieb der Offenen Ganztagschule erhebt die Gemeinde Welper gemäß § 4 dieser Satzung einen sozial gestaffelten Elternbeitrag in Anlehnung an die Bestimmungen des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Nordrhein- Westfalen.

### § 2

#### Anmeldung zur Offenen Ganztagschule

Die Anmeldung zur Offenen Ganztagschule hat schriftlich von den Eltern/ Erziehungsberechtigten zu erfolgen. Mit der Anmeldung anerkennen die Teilnehmer diese Satzung und den hierin festgelegten Entgelttarif sowie die Bestimmungen des RdErl. des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 26.01.2006 in der jeweils aktuellen Fassung.

### § 3 Beitragspflichtige Leistungen

Die Eltern/ Erziehungsberechtigten haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich – rechtliche Beiträge zu dem durch den Schulträger zu leistenden Eigenanteil für die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagschule im Primarbereich zu erbringen. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern. Gleiches gilt für die Großeltern des Kindes. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Offenen Ganztagschule nicht berührt.

### § 4 Höhe und Berechnung des Beitrags

(1) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle:

Einkommensgrenzen (jährlich/€)	Beiträge (mtl./€)
Bis 12.271.....	0
Bis 24.542.....	17
Bis 36.813.....	38
Bis 49.084.....	55
Bis 61.355.....	76
Über 61.355.....	100

- (2) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern/ Erziehungsberechtigten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern/ Erziehungsberechtigten und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an der Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte hinzu zu rechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeiträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (3) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vergangenen Kalenderjahres; wird

das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzu zu rechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich abzugeben.

- (4) Bei der Anmeldung eines Kindes zur Offenen Ganztagschule und danach auf Verlangen, haben die Eltern/ Erziehungsberechtigten der Gemeinde Welper schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

## **§ 5**

### **Beitragsermäßigung**

Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 3 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig die Offene Ganztagschule im Primarbereich, ermäßigt sich der Monatsbeitrag für das zweite in der Offenen Ganztagschule betreute Kind um 25 % und für jedes weitere Kind um 50 %.

## **§ 6**

### **Beitragserhebung und Beitragsschuldner**

Die Elternbeiträge werden von der Gemeinde Welper erhoben. Zu diesem Zweck teilen die Eltern/ Erziehungsberechtigten oder die Schule die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern/ Erziehungsberechtigten unverzüglich mit. Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne des § 3. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7**

### **Fälligkeit**

Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrags entsteht mit der freiwilligen Anmeldung des Kindes zur Teilnahme an der Offenen Ganztagschule. Die Elternbeiträge werden jeweils zum 05. eines jeden Monats fällig.

## **§ 8**

### **Beitreibung**

Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 13.05.1980 in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

## § 9

### Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 4 Abs. 3 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5000 € geahndet werden.

## § 10

### Inkrafttreten

Die Elternbeitragssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Elternbeitragssatzung für die Offene Ganztagschule im Primarbereich der Gemeinde Welper wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- a ) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d ) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welper vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Welper, den ~~12/16~~ 2006



Hörster

- Bürgermeister -

- Entwurf -

**Satzung der Gemeinde Welver  
über die Erhebung von Elternbeiträgen  
für die Offene Ganztagschule im Primarbereich  
vom 00.00.2019**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NW -, des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – KAG NW -, des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – SchulG NRW – und des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern - KiBiz – hat der Rat der Gemeinde Welver in seiner Sitzung 00.00.2019 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an außerunterrichtlichen Angeboten in der Primarstufe im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ beschlossen:

**§ 1**

**Offene Ganztagschule**

- (1) Die Gemeinde Welver betreibt ab dem Schuljahr 2006/2007 an der Bernhard-Honkamp-Schule eine Offene Ganztagschule nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder Landes Nordrhein-Westfalen vom 26.01.2006 in der jeweils aktuellen Fassung.**
- (2) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten bindet aber für die Dauer eines Schuljahres. Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) jeweils zum 1. eines Monats möglich. Gleiches gilt für Abmeldungen, jedoch sind diese nur mit Wirkung zum Monatsende möglich.**
- (3) An den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule können die Schüler/Schülerinnen der Bernhard-Honkamp-Schule teilnehmen. Soweit Bedarf besteht werden im Falle freier Kapazitäten auch Schüler/innen der Grundschule Borgeln aufgenommen, sofern dem Antrag nach § 39 SchulG auf Änderung der Pflichtschule stattgegeben wurde. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit Plätze vorhanden sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Besuch einer Offenen Ganztagschule. Über die Aufnahme entscheidet der/die Schulleiter/in aufgrund des Kriterienkatalogs der Schulkonferenz.**
- (4) Im Zusammenhang mit dem Betrieb der Offenen Ganztagschule erhebt die Gemeinde Welver gem. 4 dieser Satzung einen öffentlich-rechtlich Elternbeitrag gem. § 9 Abs. 3 Satz 4 SchulG NRW i.V. m. § 5 Abs. 2 KiBiz. Die Elternbeiträge sind gem. § 5 Abs. 2 KiBiz sozial zu staffeln.**

## § 2

### Anmeldung zur Offenen Ganztagschule

Die Anmeldung zur Offenen Ganztagschule im Primarbereich muss schriftlich von den Eltern/Erziehungsberechtigten erfolgen. Hierfür werden durch die Verwaltung Anmeldeformulare und Beitragssatzung zur Verfügung gestellt. Mit der Anmeldung werden die Satzung und die hierin festgelegten Elternbeiträge verbindlich anerkannt.

## § 3

### Beitragspflichtige Leistungen

Die Eltern/Erziehungsberechtigten verpflichten sich, entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich einen öffentlich-rechtlichen Elternbeitrag zu erbringen. Die Beitragspflicht wird durch Ferien und sonstigen Schließungszeiten der Offenen Ganztagschule nicht berührt.

Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Pflegeeltern, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern. Gleiches gilt für die Großeltern des Kindes.

Beitragszeitraum ist das jeweilige Schuljahr (01.08. bis 31.07. des Folgejahres) unabhängig davon, wie die Ferien in NRW geregelt sind.

Die Beitragspflicht wird durch die Schließungszeiten der Offenen Ganztagschule nicht berührt.

## § 4

### Höhe und Berechnung des Elternbeitrages

(1) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle:

<u>Einkommengrenzen</u> Bruttojahreseinkommen	<u>Beiträge</u> (monatlich/EUR)
bis 25.000,00 EUR	0,00 EUR
bis 37.000,00 EUR	45,00 EUR
bis 49.000,00 EUR	75,00 EUR
bis 61.000,00 EUR	95,00 EUR
bis 73.000,00 EUR	120,00 EUR
über 85.000,00 EUR	150,00 EUR

(2) Einkommen nach dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes („Brutto-Einkommen“). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Dem Einkommen nach Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltszahlungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Renten sind mit dem Zahlbetrag hinzuzurechnen.

Das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit wird als Lohnersatzleistung in vollem Umfang als Einkommen berücksichtigt.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz ist nicht anzurechnen.

- (3) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach dem Absatz 2 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (4) Für das dritte und jede weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (5) Im Fall des § 3 Satz 4 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, dass sich aufgrund des Einkommens ein niedrigerer Betrag ergibt.  
Gleiches gilt für die Großeltern des Kindes.
- (6) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahres. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vergangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
- (7) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.
- (8) Bei der Anmeldung eines Kindes zur Offenen Ganztagschule und danach auf Verlangen, haben die Eltern/Erziehungsberechtigten der Gemeinde Welter schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (9) Eine Ermittlung des Einkommens entfällt, wenn und solange sich der bzw. die Beitragspflichtige/n durch schriftliche Erklärung zur Zahlung des jeweils höchsten nach der Elternbeitragstabelle in dieser Satzung ausgewiesenen Elternbeitrag verpflichtet/verpflichten.

## § 5

### Beitragsermäßigung

Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 3 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig die Offene Ganztagschule im Primarbereich, ermäßigt sich der Monatsbeitrag für das zweite in der Offenen Ganztagschule betreute Kind um 25 % und für jedes weitere Kind um 50 %.

## § 6

### Beitragserhebung und Beitragsschuldner

Die Elternbeiträge werden von der Gemeinde Welper erhoben. Zu diesem Zweck teilen die Eltern/Erziehungsberechtigten oder die Schule die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern/Erziehungsberechtigten unverzüglich mit.

Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne des § 3 dieser Satzung.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 7

### Fälligkeit des Elternbeitrages

Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages entsteht mit der freiwilligen Anmeldung des Kindes zur Teilnahme an der Offenen Ganztagschule. Die Elternbeiträge werden jeweils zum 05. eines jeden Monats fällig (auch während der Ferienzeiten und bei Krankheit des Kindes).

## § 8

### Verwaltungsverfahren

Für das Verwaltungsverfahren gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches X (SGB X) entsprechend.

## § 9

### Beitreibung

Die Elternbeiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 13.05.1980 in der jeweils gültigen Fassung beigetrieben werden.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Elternbeitragssatzung für die Offene Ganztagschule im Primarbereich der Gemeinde Welper vom 12.06.2006 außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Welper wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach

**Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,**

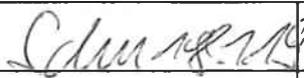
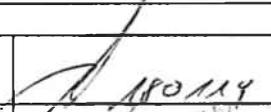
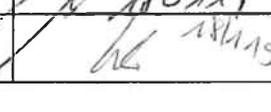
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,**
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,**
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder**
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welper vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.**

**59514 Welper, den**

**-Schumacher-**

**Bürgermeister**

<b>Gemeinde Welver</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>	
	Bereich: 2.2 Az.:	Sachbearbeiter: Herr Scholz Datum: 18.01.2019

Bürgermeister		Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GBKS	5	oef	31.01.2019				

**„Förderbereich Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen – Wir fördern, was Menschen verbindet“ des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung  
hier: Antrag der BG-Fraktion vom 02.01.2019**

**Sachdarstellung zur Sitzung am 31.01.2019:**

Siehe beigefügten Antrag der BG-Fraktion vom 02.01.2019!

Im Rahmen des Förderprogramms „Heimat-Scheck“ können Maßnahmen gefördert werden, die sich mit dem Thema Heimat und Heimatgeschichte im Zusammenhang mit lokalen und regionalen Inhalten befassen. Förderwürdig sind Publikationen, Veranstaltungen, Ausstellungen, Anschaffung und Instandsetzung von Ausstellungsmobiliar, Technik zur Präsentation von Heimatgeschichte, die Entwicklung und Umsetzung neuer Darstellungsformen, Wegweiser und Informationstafeln. Diese Aufzählung ist beispielhaft. Für eine Förderung kommen auch andere Maßnahmen in Betracht, sofern sie geeignet sind, Menschen für lokale und regionale Besonderheiten zu begeistern, ohne dabei andere auszugrenzen.

Die für eine Antragsstellung benötigten Formulare und ergänzende Informationen sind auf der Internetseite des Ministeriums abrufbar:  
[www.mhkgb.nrw/heimat/Heimatfoerderprogramm](http://www.mhkgb.nrw/heimat/Heimatfoerderprogramm)

Anträge für das Elemente Heimat-Scheck können zudem online gestellt werden. Das Online-Verfahren vereinfacht die Antragsstellung und beschleunigt die Bearbeitung von Anträgen durch die Bezirksregierungen.

Der Heimat-Scheck dient zur unbürokratischen Förderung von Projekten lokaler Vereine und Initiativen, die sich mit Heimat beschäftigen. Dafür werden jährlich 1.000 Heimat-Schecks à 2.000 Euro bereitgestellt.

Antragsberechtigt ist der jeweilige Verein.

Der „Heimat-Scheck“ ist der Möglichmacher für all solche guten Ideen und kleinen Projekte der Vereine, die eigentlich gar nicht viel Geld kosten, aber einen großen Mehrwert in der Sache versprechen. Der Aufwand für Antragstellung und Verwendungsnachweis werden auf ein Minimum reduziert, so dass Motivation sofort in Taten umgesetzt werden kann.

Um den lokalen Bezug sicherzustellen, sollte der jeweilige Ortsvorsteher aktiv eingebunden werden.

**Beschlussvorschlag:**

Um die Vereine / Gruppierungen bei der Antragstellung zu unterstützen und den lokalen Bezug zu sichern, empfiehlt der Ausschuss für Generation, Bildung, Kultur und Soziales dem Bürgermeister, die jeweiligen Ortsvorsteher als erste Anlaufstelle zu benennen.

# Bürgergemeinschaft Welper e.V.

Bürgergemeinschaft Unabhängige Wählergemeinschaft



Gemeinde Welper  
z.Hd. Herrn Bürgermeister Schumacher  
Am Markt 4  
59514 Welper

Fraktionsvorsitzender:  
Tim-Fabian Römer  
Ladestraße 1  
59514 Welper  
Mobil: 0176/94880830  
E-Mail: tifa.rom@t-online.de

Welper, den 02.01.2019

## **Sitzung des Ausschusses für Generation, Bildung, Kultur und Soziales**

### **Antrag zur Tagesordnung gem. § 48 Abs. 1 S. 2 und S. 4 GO NRW**

**hier: „Förderbereich Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen – Wir fördern, was Menschen verbindet“ des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schumacher,

ich bitte den o.g. Antrag auf die Tagesordnung der anstehenden Sitzungen des Ausschusses für Generationen, Bildung, Kultur und Soziales zu setzen.

#### **Begründung:**

„Tagtäglich setzen sich in unserem Land ehrenamtliche Frauen und Männer für den Erhalt von Traditionen, für die Pflege des Brauchtums, für die Erhaltung und Stärkung des regionalen Erbes und der Vielfalt ein. Sie stärken mit ihrem Engagement unsere Gesellschaft und die Gemeinschaft in vielfältiger Art und Weise. Sie tragen dazu bei, dass unsere Traditionen und Werte bewahrt und nach vorne entwickelt werden und sie geben diese an die nächste Generation weiter.“

Mit dem o.g. Förderprogramm fördert die Landesregierung die Entwicklung unserer Heimat, wobei kein zentrales Leitbild von Heimat vorausgesetzt wird. Die Ausgestaltung von Heimat liegt in den Händen derjenigen, die Heimat vor Ort leben und tagtäglich gestalten.

In der Gemeinde Welper wird tagtäglich Heimat gestaltet. Sei es in den vielen Sportvereinen, Schützenvereinen, der Kirche oder allen anderen Vereinen, welche für ein breites Vereinsbild und für ein vielfältiges Freizeitangebot für unsere Bürgerinnen und Bürger sorgen.

In den Haushaltsjahren bis 2022 stellt die Landesregierung insgesamt 150 Millionen Euro für Zwecke zur Verfügung, die unsere Heimat stärken und für Maßnahmen, welche Menschen verbinden.